

**Satzung
über die angemessene Ausstattung von Betriebskapital und die Erhebung von Beiträgen und
Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung der
Gemeinde Mittelherwigsdorf**

(Schmutzwasserabgabensatzung - SwS)

-Beitrag und Kostenerstattung-

Aufgrund der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit dem §§ 2, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), hat der Rat der Gemeinde Mittelherwigsdorf am 25.08.1997 und mit 1. Änderung vom 30.08.99 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil-Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Mittelherwigsdorf (nachfolgend Gemeinde genannt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 17.03.94, zuletzt geändert am 21.10.96.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) einen Schmutzwasserbeitrag zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung mit Betriebskapital. Der Beitrag deckt den Aufwand für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Schmutzwassergrundstücksanschlusses (Schmutzwasseranschlußleitung vom Kanal bis einschließlich des Schmutzwasserprüfschachtes - nachfolgend Grundstücksanschluß genannt);
 - b) Kostenerstattung für die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Schmutzwassergrundstücksanschlüsse (nachfolgend Grundstücksanschlüsse genannt) sowie die Herstellung weiterer Schmutzwassergrundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung).

II. Teil-Betriebskapital, Schmutzwasserbeitrag

§ 2

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung mit Betriebskapital einen Schmutzwasserbeitrag.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 15.498.345,00 DM festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 2 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 1. Voraussetzung ist, daß das Schmutzwasser behandelt wird und die Schmutzwasseranlagen den rechtlichen Anforderungen genügen.
- (4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 3, wenn dies durch Satzung (§ 2 Abs. 3) bestimmt wird.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 5

Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Schmutzwasserbeitrags ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§ 7).

§ 6

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Ziffer 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
 4. bei Grundstücken, die mit ihrer Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 7 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemißt sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO).

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im einzelnen:

1. In den Fällen des § 11 Abs. 2	0,2
2. In den Fällen des § 11 Abs. 3 und 4	0,5
3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,0
6. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	2,5
7. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	3,0

§ 8 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschößzahl festsetzt

(1) Als Geschößzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschößzahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5; mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschößzahl; Bruchzahlen werden wie folgt gerundet:

Rundungsregel:

Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Geschößzahl lautet:

0	bis 1,5	=	1
1,6	bis 2,5	=	2
2,6	bis 3,5	=	3
3,6	bis 4,5	=	4
4,6	bis 5,5	=	5
ab 5,6		=	6

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschößzahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschößzahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschößzahl oder die Höhe der baulichen Anlage, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Es gilt die Rundungsregel des § 8 Abs. 2.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschößzahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Es gilt die Rundungsregel des § 8 Abs. 2.

(3) § 8 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschößzahl oder Baumassenzahl,
1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen (entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsBO) geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 ° festgesetzt ist; es gilt die Rundungsregel des § 8 Abs. 2.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschößzahl umzurechnen.
- (3) § 8 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 11

Stellplätze, Garagen und Gemeinbedarfsflächen

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Als Geschosse gelten, neben Vollgeschossen im Sinne der SächsBO, auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8, 9 und 10 finden keine Anwendung.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 8, 9 und 10 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingärten gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8, 9 und 10 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfaßt sind (z.B. Lagerplätze), gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 12

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 8 - 11 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 - 11 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach Abs. 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der SächsBO. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschöß im Sinne der SächsBO oder Gebäuden mit Geschossen über 3,5 m Höhe, welche nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, ergibt sich die Geschößzahl eines Bauwerkes aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerkes, geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Es gilt die Rundungsregel des § 8 Abs. 2.
- (4) Soweit die Absätze 1 bis 3 keine Regelungen enthalten, ist § 11 entsprechend anzuwenden.

§ 13 Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 3 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z.B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 2. sich die Fläche des Grundstückes vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht
 3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 6 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
 4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder
 5. ein Fall des § 8 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemißt sich nach den Grundsätzen des § 7. In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2, 4 und 5, bemißt sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 7 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im übrigen gelten die Bestimmungen des II. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Zusätzlicher Schmutzwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Gemeinde durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 15 Beitragssatz

Der Schmutzwasserbeitrag beträgt 5,00 DM je m² Nutzungsfläche.

§ 16 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. In den Fällen des § 3 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung,
 2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann,
 3. in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlußantrags,
 4. in den Fällen des § 3 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung (-änderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
 5. in den Fällen des § 13 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
 6. in den Fällen des § 13 Abs. 1 Buchstaben 3, 4, und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2 Abwasserbeseitigungssatzung).

§ 17**Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Schmutzwasserbeitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 18**Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen**

(1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 2 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag in Höhe von 80 vom Hundert, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

Die Vorauszahlung nach Satz 1 wird auch für Grundstücke erhoben, die bereits an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen sind, soweit der Schmutzwasserbeitrag nicht mit Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, weil die öffentlichen Schmutzwasseranlagen noch nicht den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 2 entsprechen; die Vorauszahlung wird in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben.

(2) Die Vorauszahlung wird jeweils 3 Monate nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

(3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern später auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.

(4) § 4 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 19**Ablösung des Beitrages**

(1) Der erstmalige Schmutzwasserbeitrag im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.

(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 3 Abs. 4, §§ 13 und 14) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Schmutzwasserbeitrages unberührt.

(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 20**Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Schmutzwasserbeitrag**

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

III. Teil - Kostenerstattung**§ 21****Erstattungsanspruch**

(1) Die Aufwendungen für die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind der Gemeinde in tatsächlich entstandener Höhe zu entrichten. Außerdem ist der Aufwand für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen insoweit zu ersetzen, wie die Gemeinde zum Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen ausnahmsweise befugt ist.

(2) Der Anspruch auf Aufwandsersatz entsteht mit der Herstellung des Anschlußkanals, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(3) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

IV. Teil - Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Anzeigepflichten

Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO und § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 der Gemeinde den Erwerb oder die Veräußerung eines an den Schmutzwasserkanal angeschlossenen Grundstücks nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM geahndet werden.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

V. Teil - Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl. I S. 766) i.d.F. vom 03.08.1992 (BGBl. I S. 1464) / § 8 Abs. 1 VZOG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709).

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 06.08.1994 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserabgabensatzung vom 17.03.1994 mit ihren Änderungen vom 24.10.1994, 21.08.1995, 18.09.1995, 23.09.1996 und 21.10.1996 außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittelherwigsdorf, den 30.08.1999

Rößner
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Tag der öffentlichen Bekanntmachung:	11.09.1997
Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde:	01.09.1997
Tag der öffentlichen Bekanntmachung der 1. Änderung:	09.09.1999
Anzeige der 1. Änderung bei der Rechtsaufsichtsbehörde:	14.09.1999

Rößner
Bürgermeister